



## Satzung

### **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 3 Zweck des Vereins

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge/Gebühren
- § 9 Datenschutz

### **3. Abschnitt: Organe des Vereins - Mitgliederversammlung -**

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung, Durchführung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### **4. Abschnitt: Organe des Vereins - Vorstand -**

- § 18 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Amtsdauer des Vorstandes
- § 22 Zuchtkommission
- § 23 Züchterrät
- § 24 Zuchtrichterobmann
- § 25 Kassenprüfer

### **5. Abschnitt: Landesgruppen**

- § 26 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen
- § 27 Organe der Landesgruppe

### **6. Abschnitt: Vereinsstrafen**

- § 28 Vereinsstrafen

### **7. Abschnitt: Schiedsgericht**

- § 29 Schiedsgericht



Whippet e.V.

Whippet e.V. – SATZUNG

**8. Abschnitt: Vereinsvermögen**

§ 30 Verwaltung

§ 31 Kassenprüfung

**9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 32 Auflösung

§ 33 Bestandteile der Satzung



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

### **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen „Whippet“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 64739 Höchst.

Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein kann sich in Landesgruppen gliedern.

(3)

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH vom 22.04.2018 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018 und der F.C.I. Geschäftsordnung vom 29.04.2019 und deren Ordnungen. Die Abänderung dieser Internationalen – und Nationalen Ordnungs- und Regelwerke erfordert die Übernahme, sofern nicht gegen Nationales Recht verstoßen wird, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des Whippet e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

In der Zeit der Angleichung können entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.

#### **§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Höchst.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck ist die Reinzucht und die Verbreitung der Rasse Whippet nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr.162 b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieser Zwecke dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihren formvollendeten Erscheinungsbildern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. Festlegung der Zuchtbestimmungen, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung vom 26.04.2015 eingetragen beim AG Dortmund am 29.3.2016,

b. Förderung und Überwachung der Zucht durch besonders geschulte Zuchtwarte,

c. Beratung beim Erwerb, der Haltung, der Zucht und der Abgabe von Whippets,

d. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung,

e. Förderung des Tierschutzes und der Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des



## Whippet e.V. – SATZUNG

### Whippet e.V.

Hundewesens, insbesondere im artgerechten und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden,

f. Durchführung eigener Ausstellungen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen,

g. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz im Rahmen von Ausstellungen,

h. Werbung für den Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift,

i. Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Seminaren und Schulungen,

j Förderung des allgemeinen Interesses am Whippet.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Ordnungen erlassen worden:

- Zucht- und Zuchtzulassungs Ordnung
- Zuchtwart Ordnung
- Zuchtrichter Ordnung
- Zuchtrichter-Ausbildungs Ordnung
- Schiedsgerichts Ordnung
- Ausstellungs Ordnung
- Mindesthaltungsbedingungen für Whippets

Die vorgenannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

a. Personen, die wegen schwerwiegender Verstöße aus Rassehundevereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden oder zugleich Mitglied in einem Rassehundezuchtverein oder Rassehundezuchtverband sind, der dem VDH/der F.C.I. nicht angehört oder von diesen nicht anerkannt wird.

b. Gewerbsmäßige Hundehändler.



## Whippet e.V. – SATZUNG

### Whippet e.V.

Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung vom 22.04.2018 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018, lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

c. Personen, die eine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben.

Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung vom 26.04.2015 eingetragen beim AG Dortmund am 29.3.2016, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine entspricht. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

d. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen beim VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins und wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht, sofern der Aufnahmesuchende die fälligen Zahlungen geleistet hat. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches kann jedes Vereinsmitglied gegen die Aufnahme Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Geschäftsführer zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Durch schriftliche Mitteilung des Geschäftsführers über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe.

Nach Ablauf der einjährigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Aufnahme als endgültiges Mitglied. Wird die Aufnahme als endgültiges Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung. Die Entscheidung ist dem Probemitglied schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und dürfen auch keine Funktionen bekleiden.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Die Mitglieder

- sind innerhalb des Vereines stimmberechtigt und in die Ämter des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar,
- haben Sitz – und Rederecht in der Mitgliederversammlung,
- haben das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

### (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung, sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechtes anzuerkennen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung des Whippet, sowie für die Interessen des Vereins durch Mitarbeit zu wirken;
- die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Whippets in das anerkannte Zuchtbuch des Vereins eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige Ahnentafel, eine Kopie des Zuchtzulassungsberichtes und etwaige Bewertungsurkunden unentgeltlich auszuhändigen;
- ihre Hundezucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden;
- ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen;
- sich jederzeit sportlich und kameradschaftlichen zu verhalten;
- Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen, sowie in öffentlichen Medien zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen in keiner Form weiterzugeben bzw. zu verwerfen.

(3) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen die Satzung mit Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.



### **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 8 Abs.2 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Streichung kann außer im Fall des § 4 Abs. 2 b, c und d erfolgen, wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- a. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- b. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen;
- c. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- d. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Hundehaltungsverordnung;
- e. bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, des VDH oder der FCI;
- f. bei wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren bei Ausstellungen, Schauen, Prüfungen und dergleichen;
- g. bei gewerbsmäßigem Hundehandel im Sinne § 4 Abs. 2b Satzung sowie unlauterer Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden und bei Deckakten;



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

h. bei Zugehörigkeit zu einer nicht dem VDH oder der FCI angeschlossenen Vereinigung auf dem Gebiet der Hundezucht und/oder des Hundesportes.

(5) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 Abs. 2 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Rechtsmittel gegen den Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge/Gebühren**

(1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern oder Personen, die mit Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben (Anschlussmitglieder).

Personen, die eine Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den ermäßigten Beitrag. Die übrigen, bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Der Beitrag ist durch Einzugsermächtigung zu zahlen.

Der Beitrag ist spätestens am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten; wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, so kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Beitrag oder sonstigen Forderungen im Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(3) Von den Mitgliedern können Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins erhoben werden. Das Nähere wird in den Ordnungen des Vereins geregelt. Über die Erhebung von Gebühren sowie deren Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszeitschrift zu beziehen; dies gilt nicht für Anschluss- und Ehrenmitglieder. Die Höhe der Bezugsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die VDH-Zeitschrift „Der Rassehund“ zu beziehen; dies gilt nicht für Anschluss- und Ehrenmitglieder. Die Höhe der Bezugsgebühr wird vom VDH festgelegt.

### **§ 9 Datenschutz**

(1) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Vereins-Hundedatenbank und der Erstellung von Ahnentafeln, die folgenden personenbezogenen Daten der Mitglieder: Vorname und Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail Adresse, Funktion(en) im Verein, Mitgliedsnummer, sowie die Daten der Hunde (Hundenamen,





Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

Zuchtbuchnummern, Geburtsdaten, Züchter) und die Ergebnisse der Gesundheitsprüfungen der Hunde. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen wird der Verein personenbezogene Daten auch elektronisch verarbeiten, um diese auf seiner Vereinshomepage, in dem zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich im Internet, sowie in anderen, vereinsinternen Dokumenten (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der allgemein zugänglichen Homepage bedarf der vorherigen gesonderten Einwilligungserklärung oder ergibt sich aus rechtlichen Anforderungen. Der Verein stellt die Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form Vorstandsmitgliedern zur Verfügung, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Die Datenverarbeitung durch den Verein erfolgt innerhalb der erforderlichen Programme, die lokal und auch webbasiert Daten speichern. Über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus verwendet der Verein die Daten seiner Mitglieder nur, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Der Verein versichert, dass er die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt hat. Der Verein erklärt weiterhin, dass sämtliche personenbezogenen Daten, sowie die Hundedaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis beim Austritt aus dem Verein gelöscht werden, sofern nicht die Zuchtbuchführung eine weitere Datenspeicherung notwendig macht oder personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt werden müssen.

(3) Der Verein weist das Mitglied darauf hin, dass gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kassenverwaltung bis zu zehn Jahre ab Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt werden müssen.

(4) Der Verein versichert seinen Mitgliedern, dass er personenbezogene Daten nur weitergibt, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder des Vereinszwecks erforderlich ist. Der Verein sichert seinen Mitgliedern insbesondere zu, dass er deren Daten nicht verkaufen wird. Erforderlich ist beispielsweise die Datenübermittlung an den VDH zum Nachweis des Zuchtpotentials, für Deckscheine, für Wurfmeldescheine, für Protokolle oder zur Erstellung von Ahnentafeln. Im Rahmen des Zuchtgeschehens kann es notwendig werden, mit anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen personenbezogene wie auch Hunde-Daten auszutauschen. Erforderlich ist weiterhin die Übermittlung der Daten an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge. Die Weitergabe zuchtrelevanter Daten von Hunden an andere Vereinsmitglieder innerhalb eines geschlossenen Mitgliederbereiches auf der Homepage erfolgt nur, wenn das Mitglied hierin gesondert eingewilligt hat. Darüber hinaus werden keine Daten an Dritte weitergegeben. Sollte später eine Datenweitergabe an Dritte erforderlich werden, wird der Verein die Zustimmung seiner Mitglieder in der jeweilig nächsten Mitgliederversammlung oder, wenn es zeitlich anders nicht realisierbar ist, mittels einer Mail gesondert einholen.

(5) Mitglieder können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten gespeichert werden und zu welchem Zweck diese Speicherung dient. Weiterhin können Mitglieder auch die Korrektur, die Sperrung oder die Löschung bestimmter Daten beantragen.



### 3. Abschnitt: Organe des Vereins - Mitgliederversammlung -

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 6 ruhen oder es sich in der Probezeit befindet, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter
- Wahl des Schiedsgerichtes
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Ordnungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages, sowie Beschlussfassung über eine Gebühren- und Spesenordnung
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

#### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch E-Mail an die Mitglieder oder durch öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins ([www.whippet-ev.de](http://www.whippet-ev.de)), spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte E-Mail Adresse eines Mitgliedes gerichtete Sendung als zugegangen, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

#### § 13 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



(2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

#### **§ 14 Leitung, Durchführung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

#### **§ 16 Wahlen**

(1) Wahlen werden beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Dauer der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die übrigen Amtsträger können durch Abgabe des Handzeichens gewählt werden, soweit die



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

(4) Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 - 17 entsprechend.

## **4. Abschnitt: Organe des Vereins - Vorstand -**

### **§ 18 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26, Abs. 1 BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

(2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§ 19 Vorstand**

(1) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Hauptzuchtwart
- dem Schatzmeister
- dem Ausstellungsbeauftragten.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(3) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn in einem anderen Verfahren (Abs. 2) abgestimmt wird.



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

(4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes, werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Es sei denn, es werden Persönlichkeitsrechte einzelner Mitglieder oder die Interessen des Vereins berührt.

### **§ 20 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
8. die Einberufung und Bestellung der Mitglieder der Zuchtkommission
9. die Bestellung des Zuchtrichterobmanns
10. die Verleihung von Auszeichnungen
11. Bestellung des Redakteurs der Vereinszeitschrift und der Homepage
12. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
13. die Bestellung von Ausschüssen und Amtsträgern für besondere Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
14. Verhängung von Vereinsstrafen
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Beauftragung von externen Dienstleistern.

Die Vorstandsmitglieder und Vereinsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für vereinseigene Dokumente, Schreiben und Unterlagen, die ihnen durch die Ausübung des Amtes bekannt gegeben werden. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsbeauftragten sind verpflichtet, mit Beendigung der Funktion oder Aufgabe alle Vereinsdaten bzw. -unterlagen zu übergeben.

### **§ 21 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

### § 22 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und zwei erfahrenen Züchtern, die vom Vorstand benannt werden. Den Vorsitz in der Zuchtkommission führt der Hauptzuchtwart.

(2) Sie kann bei zuchtrelevanten Angelegenheiten vom Hauptzuchtwart einberufen werden. Sie beschließt z.B. über Ausnahmegenehmigungen, die den Hauptzuchtwart betreffen.

### §23 Züchterraat

Der Züchterraat besteht aus einem Mitglied je Zuchtstätte und dem Hauptzuchtwart. Der Züchterraat berät den Vorstand in Zuchtbelangen und wird durch den Vorstand und den Hauptzuchtwart über Angelegenheiten im Zuchtgeschehen informiert, z.B. Zuchtverstöße, Strafen, Entscheidungen der Zuchtkommission. Er ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen. Den Vorsitz führt der Hauptzuchtwart. Der Züchterraat tritt i.d.R. zweimal im Kalenderjahr zusammen und tagt vereinsöffentlich.

### § 24 Zuchtrichterobmann

Der Verein hat einen Zuchtrichterobmann. Die Einzelheiten regelt die Zuchtrichterordnung.

### § 25 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

Die Kassenprüfer, die in der Gründungsversammlung gewählt werden, werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

## 5. Abschnitt: Landesgruppen

### § 26 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

(1) Der Verein kann in Landesgruppen untergliedert werden. Die Grenzen der Landesgruppen setzt der Vorstand fest. Mitglieder der Landesgruppen sind alle Vereinsmitglieder, die in der entsprechenden Region ihren Wohnsitz haben.

Die Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins und verfolgt dessen Ziele. Die Landesgruppen sollen die Mitglieder in die Vereinsaktivitäten einbeziehen und als Ansprechpartner der Mitglieder dienen.

(2) Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln nicht befugt. Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen. Die Landesgruppen können Mitglied in einem örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt.

### § 27 Organe der Landesgruppe

(1) Organe der Landesgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand der Landesgruppe.

(2) Für das Verfahren in den Organen der Landesgruppen gilt diese Satzung entsprechend.



## 6. Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 28 Vereinsstrafen

(1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der dazu erlassenen Ordnungen und/oder der verbindlichen VDH- und FCI- Regelungen kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

Gegen Mitglieder und Vorstandsmitglieder die die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen, die den Vereinsfrieden stören, indem sie den Verein, seine Funktionsträger in Ausübung ihres Amtes oder seine Mitglieder durch Äußerungen in der Öffentlichkeit, in den Printmedien oder elektronischen Medien (einschließlich Homepages) verunglimpfen, können auf Antrag eines jeden Mitglieds, der keinen Strafvorschlag enthalten muss, folgende Vereinsstrafen verhängt werden: Folgende Vereinsstrafen sind möglich:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis 1000,00 Euro
4. Zuchtverbot
5. Zuchtbuchsperr
6. Rücknahme von Ernennungen
7. Befristete oder dauerhafte Ausstellungssperre
8. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften
9. Ausschluss aus dem Verein.

#### (2) Disziplinarorgane

Disziplinarorgane des Whippet e.V. sind der Vorstand, das Schiedsgericht, die Mitgliederversammlung.

1. In Disziplinarangelegenheiten ermittelt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Ansehen der Person. Sie sind berechtigt, Personen ihres Vertrauens mit Ermittlungsaufgaben zu betrauen, wobei in Ausstellungs- und Zuchtfragen die zuständigen Vorstandsmitglieder, in Disziplinarangelegenheiten gegen Zuchtrichter der Zuchtrichterobmann hinzuzuziehen sind. Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Erscheint auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme geboten, ist die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

2. Richtet sich ein Bestrafungsantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes, obliegen die Ermittlungen und die Verhängung der Vereinsstrafe dem Schiedsgericht des Whippet e.V.. Kommt das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, legt es die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Sofern nicht innerhalb der nächsten 6 Monate eine turnusmäßige Mitgliederversammlung stattfindet, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird dies versäumt, ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern – mit Ausnahme des Verweises - kann Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Diese muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Soweit der Schiedsgericht in den Fällen des §28(2) Ziff. 2 entscheidet, kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat angerufen werden. Gleiches gilt, soweit die Mitgliederversammlung einen Ausschluss verfügt.



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

4. Die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand, kann jedoch beschließen, dass für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Eine derartige Entscheidung kann nur aus gewichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

(3) Unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes, des Schiedsgerichts oder der Mitgliederversammlung können auf der Homepage des Whippet e.V. veröffentlicht werden.

(4) Die Vollstreckung rechtskräftiger bzw. bestandskräftiger Entscheidungen des Schiedsgerichts, der Mitgliederversammlung und des VDH-Verbandsgerichts sind vom Vorstand des Whippet e.V. durchzuführen.

### 7. Abschnitt: Schiedsgericht

#### § 29 Schiedsgericht

(1) Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein.

(2) Das Schiedsgericht ist in Disziplinarangelegenheiten zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes sowie in Vereinsstrafverfahren gegen Mitglieder des Vorstands. Er ist weiter zuständig zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Vereinsordnungen, zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaufgaben und für alle Aufgaben, die in dieser Satzung oder den Vereinsordnungen vorgesehen sind.

(3) Das Schiedsgericht ist kein Organ des Vereins. Er entscheidet in der Besetzung von 3 Personen, sofern die Schiedsgerichtsordnung nichts anderes vorsieht. Der Schiedsgerichtsvorsitzende muss Rechtserfahrung haben. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände und ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter. Die Beisitzer des Schiedsgerichtes müssen als Mitglied dem Whippet e.V. angehören und sollen in der Kynologie erfahren sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie jeweils zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Abschluss anhängiger Verfahren im Amt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden; sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

(4) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vereinsvorstandes und Vereinsmitglieder. Alle Anträge auf Verfahrenseröffnung sind an die Geschäftsstelle des Whippet e.V. zu richten. Der Eingang bei der Geschäftsstelle ist für die Berechnung von Fristen maßgebend. Anträge müssen begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein. Alle Anträge, einschließlich aller Anlagen und aller Folgeschriftsätze, müssen in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(5) Zulässigkeitsvoraussetzung für das Schiedsgerichtsverfahren ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller in Höhe von € 250.-. Davon ausgenommen ist der Vereinsvorstand. Der Kostenvorschuss muss innerhalb der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle des Whippet e.V. eingegangen sein. Als Tag des Einganges gilt bei Barzahlung, das auf der Quittung vermerkte Datum, bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Vereinskonto.





Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

(6) Für das Tätigwerden des Schiedsgerichtes werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungspauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Schiedsgerichtes einschließlich des Protokollführers, den Zeugen und den Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 125,00 Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet 200,00 Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Schiedsgerichtes zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe des für das Verfahren erforderlichen Vorschusses sowie Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die §§ 91 - 93, 95 - 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Die Kosten trägt der Antragsteller jedoch selbst.

(7) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

(8) Das Schiedsgericht kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, gänzlich aufheben oder verschärfen. Verhängte Ordnungsgelder fließen der Vereinskasse zu.

(9) Sofern es nicht möglich ist, ein Schiedsgericht zu bilden bzw. bei Fehlen der Voraussetzungen des § 29 (2) ist das VDH- Verbandsgericht zuständig, dessen Verfahren sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung vom 15.4.2012 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.7.2012, richtet.

(10) . Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.

## **8. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 30 Verwaltung**

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 31 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.



Whippet e.V.

## Whippet e.V. – SATZUNG

### 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 32 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 33 Bestandteile der Satzung

Die Zuchtordnung, die Zuchtwartordnung, die Ausstellungsordnung, die Zuchtrichter-Ordnung, die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung mit Ihren Anlagen und Anhängen sind Bestandteile dieser Satzung.

Stand 18.10.2021